

柏林宣道会信望爱堂
Chinesische Allianz Kirche Berlin e.V.

本会章程

第一章

名称、所在地、法定资格、财政年度

1. 本会名称为“柏林宣道会信望爱堂”（缩写 CAKB），为基督教自由教会。
2. 本会所在地柏林。
3. 本会在柏林官方法院本会登记处正式登记为注册本会 e.V.。
4. 财政年度为日历年。

第二章

宗旨、公益性

1. 本会宗旨是：宣扬上帝话语的真理，使万民成为基督的门徒，建立和推动以圣经为基础的团契，并尽力为需要者提供帮助。
2. 圣经是本会教导和生活的根本。本会为“德国宣道会联合会”（Missions Allianz Kirche in Deutschland, MAKD）及推广世界福音事工之“宣道会”（The Christian & Missionary Alliance, C&MA）的属下教会，致力与各拥有共同方向的教会机构，尤其是德国宣道会属下的教会机构合作。
3. 实现本会宗旨的主要途径是：
 - a) 举行主日礼拜和敬拜活动；
 - b) 建立家庭团契及领袖培训；
 - c) 组织和举办给学生、夫妇、家庭、青少年和儿童的培育课、训练班、研讨会和教育课程；
 - d) 举办给全教会和不同小组阶层的活动；
 - e) 装备、派遣、支持宣教士，并与他们合作，特别宣道会的同工，以促进及推动普世宣教工作；
 - f) 承租、租赁或购置为实现本会宗旨所需的物业；
 - g) 帮助和支持弱势社群及有关福利项目。
4. 本会之宗教目的与德国税法中“税务优惠”相关条款之目的相一致。
5. 本会为非牟利机构，不以追求自身盈利为目的。

6. 本会收入，包括捐款、奉献以及专项活动收入或成本，只能用于本会宗旨，会友不能从中获取任何额外利益。
7. 本会只须对本会的资产债务履行义务。
8. 无人能从不符合本会宗旨的开支，或过度的报酬获取利益。
9. 由本会委托及为达成本会任务而产生、必须和适当的服务费，以及相关的支出不在此例。

第三章

会友入会

1. 任何年满 18 岁的受洗基督徒、并认同本会宗旨者，均可成为会友。
2. 入会须书面申请，并由理事会审核。如拒绝，理事会不必作出说明。

第四章

会友退会

1. 会友退会须向理事会提出书面声明。会友可随时退会。
2. 若会友行为严重违反本会宗旨和利益，本会可除去其会友资格。在开除决定前应给予会友陈述的机会。开除决定由理事会作出。
3. 退出或被开除的会友，无权对本会财产或已付的捐款提出索偿要求。

第五章

会费

1. 本会不向会友收取会费。本会必要的支出经费均通过捐款、捐赠或遗赠获得。

第六章

本会机构

1. 本会机构由理事会和会友大会组成。

第七章

理事会

1. 理事会由下列成员组成:
 - a) 主席;
 - b) 副主席;
 - c) 司库;
 - d) 书记。
2. 理事会由会友大会委任，任期两年，在新的理事会有效当选之前，可继续留任。理事会成员之职务须分别选出，得票超过简单半数者（50% + 1）当选，弃权票不作考虑。
3. 理事会成员在任期内提前离职，其余理事可在下届会友大会选出新成员之前，指定替补成员。
4. 《德国民法》第 26 章意义上的理事会，由 4 位成员组成，通过理事会的决议后，代表本会签名。
5. 理事会决议以简单多数形成，弃权票不作考虑。

第八章

会友大会

1. 会友大会最少每年召开一次。
2. 如本会利益需要，或者有十分之一会友说明原因和目的，向理事会提出书面要求，应召开会友全体大会。
3. 会友大会由主席召集，如主席受阻，则由副主席召集，如副主席受阻，则由理事会另一成员召集。
4. 召集会友大会须提前两周书面通知和送递，以本会最后所知的会友地址为准。
5. 邀请会友出席会友大会时，理事会应同时告知大会议程。
6. 会友大会由主席主持，如主席受阻，则由副主席主持，如副主席受阻，则由会友大会指定一位大会主席。
7. 每次会友大会均有决议权。会友大会之决议受限于教会会议的相关决议。

8. 如无其它规定，决议达到所投票数的多数即可生效，弃权票不作考虑。
9. 每位会友均有表决权，表决权不得转让。
10. 表决方式原则上由大会主席决定，如有三分之一的到会成员要求，则可采用书面表决（秘密投票）。

第九章

会议记录

1. 书记员须将理事会及会友大会的过程分别作出会议记录。
2. 会议记录由书记员完成，如无书记员或书记员受阻，则在会友大会召开时选举一位书记员。
3. 会议记录应由书记员和大会主席签字。

第十章

修改章程

1. 修改章程须有四分之三的会友到会，弃权票不作考虑。
2. 修改本会宗旨须全体会友同意，未到会会友须书面同意。
3. 会议议程中须说明欲修改章程的有关章节，只有会议议程中做了有关说明，新的章程方可形成决议。
4. 因为国家税务部门或法院本会登记处要求，必须进行的修改章程，可由理事会决定。理事会作出的修改章程应尽快书面告知本会会友。

第十一章

本会解散

1. 只有召开特别会友大会，并有到会四分之三的会友决议，本会方可解散，弃权票不作考虑。
2. 如本会解散或不再具有公益性，本会财产归 The Christian & Missionary Alliance in Deutschland e.V.，以完全和直接地用于公益、慈善或宗教目的。

柏林，2014 年 11 月 30 日修订



章程附则 Bylaws

- 1 本会之附则如不与章程及德国法律冲突，可在依法召开之会友年会中提出增修。
- 2 差传主日应每年举行一次，推动支持宣道会普世差传工作。
- 3 章程三：会友入会
 - 3.1 「Gläubiger Christ」指已洗礼的基督徒。本会的宗旨亦包括宣道会的信仰宣言及四重福音。
 - 3.2 恒常参加本会聚会六个月以上，才可申请成为会友。
 - 3.3 在本教会受洗的弟兄姊妹，自动成为会友。
 - 3.4 「非活跃会友」是指缺席教会团契和崇拜聚会连续半年以上的时间，又没有合理原因的会友。“非活跃会友”将无权参与有关教会事务及投票。
 - 3.5 那些未能参加教会一般活动但却符合会友资格，并愿意保留会籍的会友，经理事会讨论同意后可成为名誉会友，但不得在教会事务上有投票权。
- 4 章程四：会友退会
 - 4.1 当会友迁离「大柏林地区」（致无法出席聚会）或去世，会友身份便自动取消。
 - 4.2 若会友缺席聚会长达半年，理事会有权审核是否继续其会友身份。
- 5 会友的权利与责任：
 - 5.1 经常出席的会友（在过去的 12 个月内，参加本会的主日敬拜达到三分之一以上），有权在会友大会投票选举理事和执事及被提名担当职位。
 - 5.2 会友有权以书面提出意见给理事会、执事会及会友大会考虑。
 - 5.3 会友应寻求过一个以圣经为准则的圣洁生活。彼此代祷，又在主里以关怀，爱来彼此建立，并要为普世华人福音事工代祷。
 - 5.4 会友应支持教会，(A)经常参与主日崇拜，学习圣经和事奉，(B)积极参与教会生活，团契及布道等信仰活动，(C)有计划性在经济上支持教会事工的需要，以及(D)出席本会会议，及以祈祷和选举贤能者，来支持各方面的事工。
- 6 章程八：会友大会
 - 6.1 会友大会的法定人数为会员数目的三分之一。若法定人数不足，可在 6 星期内举行第二次会友大会。第二次会友大会没有法定人数，但会议议程必须与第一次相同。
- 7 信徒领袖
 - 7.1 本会现没有设立长老职位，在适当时候由顾问牧师和主任牧师共同提出。
 - 7.2 本会设「理事」及「执事」岗位。理事为本会法定代表，处理法律、财务、职员聘任、会友管理等事务。执事协助主任或顾问牧者在不同事工中事奉教会。所有教牧



均为执事会当然成员，享有表决权，但不受执事会成员数目限制。

- 7.3 执事会非教牧成员最多人数是 7 位，最少 5 位，任期两年，可以连任。如没有合适人选，可少于 5 人及连任。若执事会成员在任期内提前离职，主任或顾问牧者可在下届会友大会选出新成员之前，指定替补成员。
- 7.4 理事及执事须由主任或顾问牧师推荐和提名，并在会友大会得票简单超过半数者（50% + 1）当选，弃权票不作考虑。
- 7.5 主任牧师为执事会之当然主席。
- 7.6 至于理事会，在还没有合适人选的情况下，主任或顾问牧者暂为理事会主席，在适当的时候由顾问牧师及主任牧师提出更换。理事会及执事会的开会次数，由两会各自决定。

8 理事会及执事会的职责

- 8.1 照顾会友属灵生命及督促圣工之进行。
- 8.2 维持教会原有的目标及宗旨。
- 8.3 教会事务的决策及计划事工的长期发展。
- 8.4 推动福音的传递，圣经的教导及信徒造就等活动。
- 8.5 与其它赞同本教会目标、信念的基督教会或团体保持联系。
- 8.6 预备每年财政预算，向会友大会作年终财政报告。（理事）
- 8.7 维系教会行政及经济运作。（理事）
- 8.8 处理教会产业。（理事）
- 8.9 每个理事和执事应在家庭，工作地方及在社会中作信徒的榜样，藉以鼓励教会成员追求圣洁及灵命的长进。

9 教牧职员

- 9.1 理事会在没有得到顾问牧师及主任牧师同意之前，不可以考虑接任何候选人作教牧职员，聘请教牧职员应由理事会提出，经顾问牧师及主任牧师与本堂理事会磋商后，由顾问牧师及主任牧师委任。顾问牧师及主任牧师将他认为合格之教牧职员候选人，提交理事会。教牧职员接受顾问牧师及主任牧师委任后，夫妇都自然成为本堂会友。凡需要执照或聘任许可的教牧职员，都是同样办理。可照宣道会手册普通规则所载。
- 9.2 任何教牧职员辞职，可向顾问牧师及主任牧师及理事会提出辞呈。理事会可以联同顾问牧师及主任牧师要求任何一位教牧职员辞职。理事会与该位教牧职员要依照顾问牧师及主任牧师所指定的方式进行。如因理事会有意见上冲突，或因特殊情况的需要，在顾问牧师及主任牧师的同意之后，有权辞退或调动教牧职员。



10 教会财务

- 10.1 每年预算案及报告将由司库于会友大会呈示会友。
- 10.2 一切重要的支出须得主任或顾问牧者事前同意。
- 10.3 至少要有一位核数员，由理事会每年委任，他（们）不应该是财务方面的职员，也不应该是教会的受薪职员。财务纪录须至少每年核对两次，或应理事会要求多核对几次。
- 10.4 本堂为着教会需要，并符合德国法律之下，对动产、不动产有权购、拥有、摒弃、装修、抵押及转让。购置、出卖、转让、交换、贷款、或抵押产业时，应得会众与堂会理事会授权始可进行，如德国规定应有信托员之设立，会众的要求须通过信托部进行。

日期：2024 年 5 月 5 日修订



宣道会信仰宣言（本宣言译自一九九五年宣道会手册）

1. 我信独一的真神，祂是无限完全的，以圣父、圣子、圣灵三位一体的方式永远存在。(申 6:4, 太 5:48, 太 28:19)
2. 我信耶稣基督是真正的神也是真正的人，祂是借着圣灵感孕，由童贞女马利亚所生。祂是义的代替不义的，死在十字架上，成为代赎祭，叫一切信祂的人因着祂流血而得称义。祂也照圣经所载，从死里复活，现今坐在至高者宝座的右边，成为我们的大祭司。祂将要再来设立祂公义与平安的国度。(腓 2:6-11, 路 1:36-38, 彼前 3:18, 来 2:9, 罗 5:9, 徒 2:23-24, 太 26:64)
3. 我信圣灵是一个神圣的位格，奉差遣住在信徒心内，指引、教导、加力量给他们；又叫世人为罪、为义、为审判自责。(约 14:15-18, 约 16:13, 徒 1:8, 约 16:7-11)
4. 我信新旧约全书原卷全无错误，是神逐字逐句所默示，是神救赎人类的旨意之完整启示，是神所定给基督徒信仰与行为的唯一准则。(彼后 1:20-21, 提后 3:15-16)
5. 我信人是照着神的形象样式被造的，因为违背神而堕落，导致灵魂与身体的死亡。每一个人都是生而为罪人，带有与生俱来的罪性，与神的生命隔绝，唯一的救法乃是藉主耶稣基督的救赎大功。凡相信的人必承受永远的福乐。(创 1:27, 罗 3:23, 林前 15:20-23, 启 2:1, 启 21:1-4)
6. 我信耶稣基督为人类预备了救恩，叫凡悔改相信的人得蒙圣灵重生，接受永远生命，并成为神的儿女。(多 3:4-7)
7. 我信神的旨意是叫一切信祂的人，得蒙圣灵充满，全然成圣，从世界及罪恶中分别出来，并献上自己遵行神旨意；因而得着能力，过圣洁的生活及作有效的事奉。这是信徒悔改以后，所遇到的灵命转机与长进的经验。(帖前 5:23, 徒 1:8, 罗 6:1-14)
8. 我信主耶稣基督的救赎大功，包括身体可以得到医治。为病人抹油及祈祷是圣经的教导，也是教会在这时代中的权利。(太 8:16-17, 雅 5:13-16)
9. 我信教会是一切信主耶稣基督，蒙主宝血救赎，蒙圣灵重生之人所组成。教会以基督为元首，并从祂接受往普天下作见证的职事，向万邦传福音。地方教会是当地基督徒联合起来，举行崇拜，借着神的道得蒙造就，一同祷告，过团契生活，传扬福音，并施行浸礼与圣餐的团体。(弗 1:22-23, 太 28:19-20, 徒 2:41-47)
10. 我信义人与不义的人都将有身体的复活，义人复活得生，不义的人复活定罪。(林前 15:20-23, 约 5:28-29)
11. 我信主必随时再来，是具体的、可见的事实，并在千禧年以前发生。这是信徒有福的盼望，也是重要的真理，因此激励信徒过圣洁的生活，及忠心的事奉。(来 10:37, 路 21:27, 多 2:11-14)

宣道会会徽的含义

四重福音：基督是拯救之主，基督是使我们成圣之主，基督是医治之主，基督是再来之王。

宣道会初创时、即已开始用十字架、洗濯盘、瓶子、和冠冕、来象征基督福音的完备性。



十字架：象征基督的死作成每个信徒的救恩。

酒杯：象征神使我们成圣的恩典、使我们每日从罪中得洁净。

油瓶：象征圣灵和医治。

冠冕：象征主的再来、和那些分享基督荣耀的信徒所获得的奖赏。

地球：象征完成主耶稣给信徒要完成的大使命。

Satzung

des Vereins

„Chinesische Allianz Kirche Berlin“

§1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chinesische Allianz Kirche Berlin“ (abgekürzt CAKB). Er ist eine evangelische Freikirche.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist: die Wahrheit des Wortes Gottes zu verkündigen, Menschen aller Völker zu Jüngern Jesus Christi zu machen, Gemeinschaft auf biblischer Basis zu ermöglichen und zu fördern und, soweit möglich, Bedürftigen Hilfe zu leisten.
2. Die Grundlage des Vereins in Lehre und Leben ist die Bibel. Der Verein versteht sich als eine Gemeinde innerhalb des Verbandes der „Missions Allianz Kirche in Deutschland e.V.“ und der weltweiten Gemeinschaft der christlichen, missionarischen Bewegung „The Christian & Missionary Alliance“ (C&MA). Sie arbeitet mit anderen gleichgesinnten Gemeinden und, wo möglich, im Rahmen der Deutschen Evangelischen Allianz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Abhaltung von Gottesdiensten und gottesdienstlichen Veranstaltungen
 - b. die Gründung von Hausgruppen sowie die Betreuung und Förderung deren Leiter
 - c. die Organisation und Durchführung von Schulungen, Kursen, Konferenzen und Seminaren für Studenten, Ehepaare und Familien, Jugendliche und Kinder
 - d. die Durchführung von Veranstaltungen für die gesamte Gemeinde und für verschiedene Gruppen der Gemeinde
 - e. die Förderung der Weltmission durch die Vorbereitung, Aussendung, Zusammenarbeit und Unterstützung von einzelnen Missionaren, insbesondere den Mitarbeitern der Missions-Allianz Kirche
 - f. die Anmietung, Vermietung oder den Erwerb von nötigen Gebäuden, Räumlichkeiten und Liegenschaften, die dem Satzungszweck des Vereins dienlich sind
 - g. die Unterstützung sozial benachteiligte Menschen, oder soziale Projekte.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Soweit Mittel neben den Spenden und Opfern (Kollekte) zur Kostendeckung erhoben werden oder Zweckbetriebe entstehen, fließen diese Mittel unmittelbar dem Verein zu und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen und die Erstattung von Aufwendungen – Auslagenersatz, die im Auftrag und in Erfüllung der Aufgaben des Vereins entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden, die gläubiger Christ ist und deren Zielsetzungen mit dem Vereinszweck vereinbar sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet eine Ablehnung zu begründen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er steht jederzeit frei.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Bevor der Ausschließungsbeschluss gefällt wird, soll dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich auszusprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Spenden.

§5

Beitrag

Es werden keine Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Der Verein erhält für seine Aufgaben notwendigen Mittel durch freiwillige Spenden, Sponsoring, Schenkungen sowie ggf. durch Erbschaften.

§6

Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50%+1) der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den vier Vorstandmitgliedern, wobei jeweils jedes Mitglied allein vertretungsberechtigt ist und für den Verein zeichnen kann.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindesten einmal statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist in ihren Entscheidungen an vorangegangene Beschlüsse der Gemeindeversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§9

Protokolle

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
3. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an „The Christian & Missionary Alliance in Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 07.10.2012

Unterschrift